

Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1951.

Sitzung vom 1. November 1951.

2947. **Baulinien.** A. Mit Eingabe vom 5./11. Oktober 1951 ersuchte der Stadtrat Winterthur um Genehmigung des Beschlusses des Grossen Gemeinderates Winterthur vom 10. September 1951 betreffend Abänderung der Baulinien des Flüeliplatzes sowie der Oberfeldstrasse und des Rennweges bei der Einmündung in den Flüeliplatz in Winterthur. Gegen diesen im kantonalen Amtsblatt vom 18. September 1951 veröffentlichten Beschluss gingen laut dem Zeugnis des Bezirksrates Winterthur vom 4. Oktober 1951 keine Rekurse ein.

B. Der Flüeliplatz bildet den Abschluss der in ungefähr ost-westlicher Richtung verlaufenden Wartstrasse. Von diesem Platze zweigen in südwestlicher Richtung die Oberfeldstrasse, in nordwestlicher Richtung der als Fuss- und Radfahrweg auszubauende Rennweg ab. Auf der Nord-, Ost- und Südseite ist der Flüeliplatz mit neuern Wohnbauten bebaut, die teilweise hinter den vom Regierungsrat mit Beschluss vom 4. April 1930 genehmigten Baulinien zurückstehen. Auf der westlichen, der Einmündung der Wartstrasse gegenüberliegenden Schmalseite des Platzes soll ein dreigeschossiges Laden- und Wohngebäude des Konsumvereins Winterthur erstellt werden. Zur Verbesserung der Platzwirkung ist vorgesehen, den Neubau etwa 8 m über die genehmigte Baulinie gegen den Platz vorzuschieben, gegen den ein Ladenvorplatz von noch 12 m Tiefe verbleiben wird. Bei dieser Gelegenheit werden auch die Baulinien der übrigen drei Platzseiten auf die Fluchten der bestehenden, ebenfalls dreigeschossigen Bauten zurückverlegt, und die Baulinien der Oberfeldstrasse und des Rennweges entsprechend angepasst.

Diesen aus städtebaulichen Gründen gerechtfertigten Baulinienabänderungen kann zugestimmt werden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Grossen Gemeinderates Winterthur vom 10. September 1951 betreffend Abänderung der Baulinien des Flüeliplatzes sowie der Oberfeldstrasse und des Rennweges bei deren Einmündung in den Flüeliplatz in Winterthur wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Stadtrat Winterthur wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Stadtrat Winterthur unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk,^{x)} den Bezirksrat Winterthur und an die Baudirektion.

*Handl.
9/11/51*

Zürich, den 1. November 1951.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

Handwritten signature



*x) 7 Ex. mit Plan an Bauamt
6.11.51 L.B.*